SNAP Sportswear GmbH
Auf der Trift 4-6
56584 Rüscheid
Tel.: 0 26 39 / 93 16-0
Fax: 0 26 39 / 93 16-20
vertrieb@snap-sportswear.de
www.snap-sportswear.de

EU-Konformitätserklärung

Nr. SNAP-PPWR-KART-2026-01

gemäß Art. 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Erzeuger und Verantwortlichkeit

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser EU-Konformitätserklärung trägt die SNAP Sportswear GmbH als Erzeuger.

Gegenstand der Erklärung

Kundenspezifisch gefertigte, flachliegend von Carl Eichhorn KG gelieferte Wellpapp-Faltkisten, die bei SNAP aufgerichtet, mit Textilien bzw. Waren befüllt und verschlossen werden. Verwendung als Transportverpackung; bei Versand unmittelbar an Endnutzer kann die Verpackung als E-Commerce-Verpackung einzuordnen sein.

SNAP-ID	Interne Zuordnung	**Eichhorn-Art.**	**Innenmaß (mm)**	**Gewicht (kg)**
K-002	2	140574.000	380 × 230 × 130	0,259
K-003	3	140575.000	380 × 230 × 200	0,308
K-010	10	345824.000	565 × 365 × 510	1,107
K-020	20	345825.000	381 × 281 × 400	0,522
K-068-A	68	313968.000	600 × 400 × 205	0,831
K-068-B	68	233486.000	600 × 400 × 205	0,870

Variantenhinweis: Für Kundenartikel 68 liegen jeweils zwei Lieferantenspezifikationen vor. Die Erklärung gilt jeweils nur für die tatsächlich eingesetzte und über Eichhorn-Artikelnummer bzw. SNAP-ID eindeutig rückverfolgbare Variante.

Konformitätsgrundlage

Die Konformitätsbewertung stützt sich auf die technische Dokumentation von SNAP sowie die artikelspezifischen Spezifikationen und Erklärungen der Carl Eichhorn KG. Der Lieferant bestätigt für die erfassten Kartonagen insbesondere:

- Recyclingfähigkeit nach Art. 6 PPWR und jederzeitige Rückverfolgbarkeit.
- REACH/SVHC: keine SVHC der bestätigten Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 Masseprozent.
- PFAS: keine aktive Einbringung bei Herstellung von Wellpappenrohpapieren oder Wellpappe; die Kartonagen sind nicht für direkten Lebensmittelkontakt bestimmt.
- Bisphenol A: im Einflussbereich des Lieferanten nicht eingesetzt.
- POP und Proposition 65: keine relevanten Mengen nach Lieferantenerklärung.
- MOSH/MOAH: wasserbasierte Druckfarben; definierte Grenzwerte werden nach Lieferantenangabe eingehalten.
- Schwermetalle: Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI < 100 ppm; Bestätigung durch jährliche WfP-Untersuchungen.
- Recyclinganteil: allgemein deutlich über 50 %, je nach Wellpappensorte bis zu 100 %.

Erklärung der Konformität

Der oben bezeichnete Gegenstand der Erklärung ist auf Grundlage der technischen Dokumentation und der vorliegenden Lieferantennachweise mit den für diese Verpackungen nach der Verordnung (EU) 2025/40 anwendbaren und in der technischen Dokumentation nachgewiesenen Anforderungen konform bewertet. Die EU-Konformitätserklärung bezieht sich auf die Anforderungen, deren Erfüllung im Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 38 i. V. m. Anhang VII nachgewiesen wurde.

Die Bewertung umfasst insbesondere die Stoffanforderungen nach Art. 5 sowie die Recyclingfähigkeit nach Art. 6. Art. 7 zu Mindestanteilen an recyceltem Kunststoff ist auf die Papier-/Wellpappeverpackungen nicht anwendbar. Die Kartonagen werden als Einwegverpackungen geführt; eine Wiederverwendbarkeit wird mit dieser Erklärung nicht beansprucht.

Verpackungsminimierung und Verwendung

Die verwendeten Formate und Wellpappenqualitäten sind entsprechend dem jeweiligen Pack- und Transportzweck so auszuwählen, dass Gewicht und Volumen auf das zur Gewährleistung der Verpackungsfunktion erforderliche Maß begrenzt werden. Die konkrete Beladung und Auswahl der passenden Kartongröße bleiben Bestandteil der betrieblichen Anwendung und der technischen Dokumentation von SNAP.

Kennzeichnung und Dokumentation

Die jeweils anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten der PPWR werden entsprechend ihrem gesetzlichen Anwendungszeitpunkt umgesetzt. Die technische Dokumentation, Lieferantennachweise und diese EU-Konformitätserklärung werden für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

Bei Änderungen insbesondere von Format, Konstruktion, Wellenart, Grammatur, Papieraufbau, Stückgewicht, Rohstoffen, Druck, Verwendungszweck oder gesetzlichen Anforderungen ist die Konformitätsbewertung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Weitere einschlägige EU-Harmonisierungsrechtsakte

Weitere Unionsrechtsakte, für die im Rahmen dieser Erklärung eine EU-Konformität erklärt wird: nicht zutreffend.

Technische Spezifikationen / notifizierte Stelle

Technische Spezifikationen: Grundlage sind die in der technischen Dokumentation geführten artikelspezifischen Spezifikationen und Lieferantennachweise der Carl Eichhorn KG. Soweit für die konkret bewerteten Anforderungen keine einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen angewendet wurden, erfolgt die Bewertung anhand der Anforderungen der PPWR und der hinterlegten Nachweise. Notifizierte Stelle: Nicht anwendbar. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 war keine notifizierte Stelle beteiligt.

Gültigkeit und Freigabe

Diese Erklärung gilt für die oben bezeichneten Kartonagen in der jeweils dokumentierten Spezifikation und bis auf Widerruf bzw. bis zu einer Aktualisierung aufgrund relevanter Änderungen.

Diese Erklärung stützt sich auf die für die aufgeführten Kartonagen geführte technische Dokumentation sowie auf die artikelspezifischen Spezifikationen und Erklärungen der Carl Eichhorn KG. Die zugrunde liegenden Nachweise werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorgehalten.

Unterzeichnet für und im Namen der SNAP Sportswear GmbH:

SNAP Sportswear GmbH
Auf der Trift 4-6
56584 Rüscheid
Tel.: 02639-9316-0
Fax.: 02639-9316-20

Rüscheid, 07.09.2026

Frank Platenik
Vertriebsleitung

Ort, Datum

Unterschrift, Name / Funktion